

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die erforderliche Anpassung an den wechselnden Stand der Lebensmittelversorgung vornehmen. Die Gesamtzahl der bei der Einlösung der Speisemarken dem Kommunalverbande zurückgegebenen allgemeinen Lebensmittelfarten bietet die Gesamtmenge an Lebensmitteln, die der Kommunalverband den Speisehäusern bei Rücklieferung der von ihnen vereinnahmten Speisemarken überweisen kann. Dabei kann der Kommunalverband innerhalb dieser Gesamtmenge soweit als möglich den Bedürfnissen des einzelnen Speisehausbetriebes entgegenkommen.

Dabei ist von vornherein klar, daß in ländlichen und gemischten Bezirken eine derartig weitgehende Regelung schwer durchführbar wäre. Die schwierigen Verkehrsverhältnisse, das Fehlen an Packmaterial und die notwendige Rücksicht auf zahlreiche weitverstreute Kleinhändler ergab für solche gemischten Bezirke die Notwendigkeit, die Nahrungsmittel in längerer Zwischenzeit und in größeren Mengen zu verteilen; die Verteilung von Wochenkopfmengen, wie sie in den Städten verhältnismäßig leicht durchführbar und als Unterlage zu Speisemarken unentbehrlich ist, ist in gemischten und rein ländlichen Bezirken ganz unmöglich. Es kommt hinzu, daß überall Selbstversorger und Teilselbstversorger zu berücksichtigen sind, die sehr oft aus eigener Erzeugung nur mit Getreide oder Fett oder Kartoffeln versorgt sind. Die Schwierigkeiten, die in den Ausgabestellen auf dem Lande, bei den allmählich höchst entwickelt gewordenen Arbeiten, durch eine Umrechnung in Speisemarken erwachsen würden, erschienen als unüberwindlich.

Blieb daher die empfohlene Einführung von Speisemarken nur auf größere Städte beschränkt, und erwies sich eine obligatorische Einführung für das ganze Reich als undurchführbar, so mußte dennoch für den Fremdenverkehr eine Regelung getroffen werden. Auf Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts hatte sich die Reichsnährmittelstelle bei der Durchführung des Fremdenverkehrs mit dem Auslande der Mehrbelastung einzelner Bundesstaaten durch den zwischenstaatlichen Fremdenverkehr zu befassen. Demgemäß wurde teils ein Pauschalausgleich, teils ein Abrechnungsverfahren eingeführt.

Für die Landeszentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, die unter Verzicht auf eine förmliche, auf Grund des Reichsab-